

01

- über Herrn Beigeordneten Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Adomat

Schließung der Ev. Tageseinrichtung für Kinder Alte Landstraße 84 in Leverkusen-Küppersteg
- Anfrage von Rh. Dr. Klose (SPD) vom 04.06.13

Zu der vorgenannten Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Die Ev. Tageseinrichtung für Kinder Alte Landstraße 84 verfügt über eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, so dass die formale Grundlage für eine dauerhafte Betriebsführung gegeben ist.

Der Träger hat sich in der Vergangenheit um einen Ausbau der Einrichtung im Hinblick auf eine Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren bemüht und hierzu mit Datum vom 21.10.11 im Rahmen des vorgegebenen förmlichen Verfahrens der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren vom 09.05.08“ den Antrag auf Investitionsförderung gestellt. Beantragt worden ist bei Gesamtkosten von 873.609 € die höchstmögliche Landesförderung in Höhe von 396.000 €.

Mit Schreiben ohne Datum, Eingang 02.11.11, hat der Träger darüber hinaus beantragt, dass die neuen 22 u3-Betreuungsplätze mit insgesamt 704.000 € (32.000 € je u3-Betreuungsplatz) gefördert werden sollen. Dies beinhaltet für die Stadt Leverkusen eine Förderung von 308.000 €.

Auf dieser Grundlage ist die Vorlage Nr. 1395/2011 gefertigt und vom Rat der Stadt Leverkusen in der Sitzung am 13.02.12 beschlossen worden. Vorbehaltlich der Gewährung der Landesförderung war damit die Finanzierung der u3-Ausbaumaßnahme der Ev. Tageseinrichtung für Kinder Alte Landstraße 84 gesichert.

In der Folgezeit hat sich verdeutlicht, dass seitens des Landes Nordrhein-Westfalen keine weitergehende eigenständige Förderung des u3-Ausbaus mehr vorgenommen wird und seitens des Bundes vorgesehen ist, im Rahmen eines Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in den Jahren 2013 und 2014 den u3-Ausbau zu fördern. Vor diesem Hintergrund musste unter Berücksichtigung vorgegebener Meldefristen mit Dringlichkeitsbeschluss vom 07.11.12 (Vorlage Nr. 1908/2012) eine priorisierte Meldung aller beim Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (LVR), vorliegenden Förderungsanträge erfolgen. Der Ausbau der Ev. Tageseinrichtung für Kinder Alte Landstraße 84 war dabei als laufende Nr. 5 mit der Förderungssumme von 396.000 € enthalten.

Nachdem die originär für die Verwendung der Bundesmittel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in 2013 vorgesehene Ev. Tageseinrichtung für Kinder von-Diergardt-Straße 7a völlig überraschend mit Schreiben vom 17.04.13 ihren Förderantrag zurückgezogen hat, sind mit Mail vom 18.04.13 von der Verwaltung alle anderen auf der priorisierten Meldung an den LVR enthaltenen Träger von u3-Ausbaumaßnahmen angeschrieben und die Fördermittel „angeboten“ worden.

Mit Mail vom 26.04.13 hat der Kita-Verbund hierzu mitgeteilt, dass „die Anfrage der Stadt Leverkusen vom 18.04.13 bezüglich der Möglichkeit einer Förderung bzw. Realisierung der u3-Umbaumaßnahme Ev. Kindertageseinrichtung Alte Landstraße 84 abschlägig zu beantworten ist“.

Zu 2.:

Der Träger der Ev. Tageseinrichtung für Kinder Alte Landstraße 84 hat im Rahmen einer Erörterung am 12.02.13 aufgezeigt, dass bis zum 23.07.13 eine positive Förderungszusage erfolgt sein muss, da nach Ansicht der Ev. Kirchengemeinde eine Einrichtung für Kinder im Alter von über drei Jahren, wie sie zurzeit besteht, nicht zukunftsträchtig ist. Den offensichtlich konkret vorgesehenen Schließungstermin am 31.07.14 hat die Verwaltung der örtlichen Presseberichterstattung entnommen.

Zu 3.:

Der gesamte Förderungsvorgang ist, wie bereits unter Ziffer 1. verdeutlicht wurde, positiv von der Verwaltung begleitet worden. Notwendige Beschlüsse durch den Rat der Stadt Leverkusen sind erfolgt.

Zu 4. und 5.:

Generell erfolgt die Vergabe von Betreuungsplätzen für Kinder in Tageseinrichtungen in Leverkusen, allein schon mit Blick auf die Wahrung der Trägerautonomie, durch die einzelnen Tageseinrichtungen selbst. So hat auch der Träger der Ev. Tageseinrichtung für Kinder Alte Landstraße 84 für seine Einrichtung die Betreuungsverträge in der Vergangenheit und für das am 01.08.13 beginnende Kindergartenjahr 2013/2014 eigenständig abgeschlossen.

Nachdem sich der Träger offensichtlich entschlossen hat, die Einrichtung zum 31.07.14 zu schließen, muss der Neuabschluss von Betreuungsverträgen im Rahmen des Vergabeverfahrens für das Kindergartenjahr 2014/15 erfolgen. Die Verwaltung geht dabei davon aus, dass ein großer Teil der Eltern den Betreuungsvertrag vor dem Hintergrund der christlichen Ausrichtung des Betreuungsangebotes abgeschlossen hat. Von daher werden die Eltern bzw. der Träger sicherlich gemeinsam versuchen, eine adäquate Betreuungsmöglichkeit in einer evangelischen Einrichtung zu finden. Notwendige Kapazitäten sind absehbar vorhanden. Der Träger übernimmt die derzeit im Bau befindliche Tageseinrichtung für Kinder Burgweg, die mit vier Betreuungsgruppen voraussichtlich zum 01.02.14 den Betrieb aufnehmen wird.

Auch anderweitige neue Betreuungsverhältnisse in anderen evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Leverkusen werden sich sicherlich im Rahmen des Anmeldeverfahrens für das Kindergartenjahr 2014/15 ergeben. Die Verwaltung hat hierauf, wie aufgezeigt, allein vor dem Hintergrund der Trägerautonomie keine Einflussmöglichkeit.

Soweit bisher in der Ev. Tageseinrichtung für Kinder Alte Landstraße 84 betreute Kinder sich im Rahmen des Anmeldeverfahrens bei einer Städtischen Tageseinrich-

tung für Kinder anmelden, erfolgt die Berücksichtigung innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung.

Falls sich auf dem vorstehend aufgezeigten Weg für ein heute in der Ev. Tageseinrichtung für Kinder Alte Landstraße 84 betreutes Kind kein neues Betreuungsverhältnis ergeben sollte, greift, wie in allen anderen vergleichbaren Fällen auch, der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der allein von der Stadt Leverkusen zu gewährleisten ist und im Rahmen der in jedem Einzelfall gegebenen Möglichkeiten umgesetzt wird.

Zu 6.:

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von unter 3 Jahren ab dem 01.08.13 beinhaltet einen einhundertprozentigen Anspruch, d. h. für jedes Kinder dieser Altersgruppe wäre ein Betreuungsplatz vorzuhalten. Dies ist nicht sicherzustellen.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 22.03.10 mit der Vorlage Nr. 0253/2009, entsprechend der der Förderung des Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren zugrunde liegenden Annahme, beschlossen, eine Versorgungsquote von 32 % in Leverkusen vorzuhalten.

Mit dem vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss für das kommende, am 01.08.13 beginnende Kindergartenjahr 2013/14 wird unter Berücksichtigung der Tagespflege bei der Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren eine stadtweite Versorgungsquote von 39,4 % erreicht, allerdings erst im Verlauf des Kindergartenjahres, mit Abschluss der in der Umsetzung befindlichen Ausbaumaßnahmen, insbesondere mit der Betriebsaufnahme der im Rahmen der zweiten Tranche von der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen neu gebauten Tageseinrichtungen für Kinder.

Kleinteilig auf Bürrig/Küppersteg bezogen ist eine Versorgungsquote für Kinder im Alter von unter drei Jahren von 44,5 % gegeben.

gez. Hillen